

# Buchführung § 13 a Betrieb

## § 13a - Landwirte

§13 a EStG von BF befreit  
bis zu 20 ha und 50 VE

Gewinnermittlung nach **Durchschnittssätzen**, die von der Finanzverwaltung vorgegeben sind

ab Wirtschaftsjahr 2015 Änderung

für das Anlagevermögen muss ein Verzeichnis geführt werden

Grund und Boden; Gebäude, Beteiligungen, Lieferrechte

Gewinne aus dem Verkauf des Anlagevermögens fallen nicht unter die Pauschale, sondern müssen eigens versteuert werden!

## Änderungen

Grundbetrag beträgt 350 €/ha, unabhängig von der Bonität

selbstbewirtschaftete forstwirtschaftliche Fläche muss kleiner als 50 ha sein

Sondernutzung (Wein, Obst, Gemüse, Blumen, Hopfen, Imker, Schäfer, Weihnachtsbäume..) darf eine Flächenobergrenze nicht überschritten werden - darunter 1000 € pauschaler Zuschlag je Sondernutzung im Jahr

Zuschlag für Vieh ab 25 GV 300 € je VE  
bis max. 50 VE

## Beispiel

19 ha und 40 VE

$19 \text{ ha} \times 350 \text{ €/ha} + (40 \text{ VE} - 25 \text{ VE}) \times 300 \text{ €/VE}$

$= \text{Gewinn § 13 a EStG} = 6650 \text{ €} + 4500 \text{ €} = 11150 \text{ €}$

## Quelle

Bayer. Landwirtschaftliches Wochenblatt

BLW 1 2.1.2015